

im Einzelfalle selbst. Darüber hinausgehende Erstattungen bis zur Höhe von 100 000 DM im Einzelfalle entscheiden die Staatliche Plankommission bzw. die zuständigen Ministerien und übrigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.“

(2) Die Buchstaben d und e des Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — I. Zu Abs. 1“ werden gestrichen.

§3

Der Abs. 3 des Abschnittes „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu Abs. 4“ erhält folgende Fassung:

*Die Gehaltszahlungen aller Haushaltsorganisationen sind in der Zeit vom 15. bis 18. eines jeden Monats vorzunehmen. Der genaue Zahltag ist bei Haushaltsorganisationen des Haushalts der Republik zwischen der Haushaltsorganisation und der kontoführenden Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse und bei den örtlichen Haushalten zwischen dem jeweiligen örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, und der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse zu vereinbaren. Der vereinbarte Zahltag ist verbindlich und darf nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Festlegung der Zahlungstermine bedarf jeweils der Zustimmung der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.“

§4

Der Abs. 4 des Abschnittes „Zu § 6 der Kassenordnung“ in der Fassung vom 18. August 1957 (GBL II S. 261) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Bestätigung der Haushaltsbearbeiter und der Vertreter für die zwei Anweisungs- und Verfügungsberechtigten bei der Neufestsetzung von Zeichnungsberechtigungen gemäß § 6 Abs. 4 der Kassenordnung kann, wenn der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte für das betreffende Konto verhindert ist, durch einen der übrigen Zeichnungsberechtigten der Gruppe I vorgenommen werden.“

§5

Der Abschnitt „Zu § 7 der Kassenordnung — II. Zu Abs. 2“ wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Für die Bezeichnung der Haushaltskonten bei den kontoführenden Kreditinstituten wird folgendes festgelegt:

- a) Bei den Einzelplankonten ist die vollständige Bezeichnung des Kontoinhabers anzugeben.
- b) Bei den Unter- und Nebenkonten nachgeordneter Verwaltungen und Einrichtungen ist die Bezeichnung des Kontoinhabers ohne Hinweis auf das Unterstellungsverhältnis anzugeben.“

- § 6

(1) Der Abs. 7 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu den Absätzen 6 bis 9“ erhält folgende Fassung:

*Die Barabhebung und der Transport von Bargeld durch Mitarbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen zur Auszahlung von Vergütungen, Unterstützungen usw. hat nach folgenden Sicherungsbestimmungen zu erfolgen:

- a) Beträge von 5000 bis 20 000 DM sind von 2 Personen abzuholen;

- b) Beträge von mehr als 20 000 DM sind von 3 Personen abzuholen. Begleitschutz der Volkspolizei ist nicht mehr zu beantragen.

Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, erläßt für seinen Bereich besondere Sicherungsbestimmungen.“

(2) Der Abs. 9 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu den Absätzen 6 bis 9“ erhält folgende Fassung:

„Bei auftretenden Kassenminusdifferenzen ist von dem Leiter der Haushaltsorganisation bzw. dem von ihm Beauftragten sofort festzustellen, ob der Fehlbetrag auf vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden zurückzuführen ist. Für Differenzen, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Betreffende nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen. In den übrigen Fällen sind die Differenzen durch den Haushalt zu übernehmen. Kassenplusdifferenzen sind in die Verwahrgeldrechnung zu übernehmen und entsprechend § 11 Abs. 4 der Kassenordnung nach 6 Monaten im Haushalt zu vereinnahmen.“

§7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung über die Änderung der Konsularbezirke ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 22. Dezember 1959

In Übereinstimmung mit dem Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBL I S. 436) wurde der Konsularbezirk der Konsulate der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig und Karl-Marx-Stadt neu festgelegt. Die Ziffern 1 und 2 der Bekanntmachung vom 22. November 1958 über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 316) erhalten folgende Fassung:

- „1. Der Konsularbezirk des Konsulats der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig umfaßt die Bezirke Leipzig, Erfurt und Suhl
2. Der Konsularbezirk des Konsulats der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Karl-Marx-Stadt umfaßt die Bezirke Karl-Marx-Stadt, Gera und Dresden.“

Berlin, den 22. Dezember 1959

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

V. König

Stellvertreter des Ministers